

Beitragsordnung des Weltverbands Deutscher Auslandsschulen (Fassung ab dem 01.01.2025)

Entsprechend §7 Abs. 4 der Satzung des Weltverbandes Deutscher Auslandsschulen hat die Mitgliederversammlung am 16.05.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen, die am 01.01.2025 in Kraft tritt:

§ 1 Jahresbeitrag

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Verband fordert den Mitgliedsbeitrag mit einer Beitragsrechnung an.
- 2. Erhebungszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Kalenderjahr.
- 3. Stichtag für die Erhebung der zugrunde gelegten Daten ist der 01.10. des laufenden Jahres für den Beitrag des Folgejahres.
- 4. Der erste Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum Ende des auf den Zugang der Mitgliedsbestätigung folgenden Monats an den Verband zu zahlen. Bei unterjährigem Beitritt ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig für die vollen Monate der Mitgliedschaft zu zahlen. Gemäß Satzung ist ein Statuswechsel (§7 Abs. 6) oder Austritt (§5 Abs. 1) nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- Die weiteren j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitr\u00e4ge sind von den Mitgliedern bis sp\u00e4testens zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus f\u00fcr das begonnene Kalenderjahr an den Verband zu zahlen. Hierzu werden vom Verband entsprechende Beitragsrechnungen versandt.
- Die Mitglieder erteilen dem WDA im Regelfall eine Einzugsermächtigung (Deutschland oder SEPA) durch die der jährliche Mitgliedsbeitrag nach vorheriger Zusendung der Beitragsrechnung eingezogen wird.

§ 2 Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

- 1. Bemessungsgrundlagen für den Mitgliedsbeitrag sind
 - 1.1 Die Höhe der Eigeneinnahmen aus Schulgebühren des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 1.1.01 Die Höhe der Eigeneinnahmen aus Schulgebühren des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des ordentlichen Mitgliedes (bemessungspflichtige Schulgeldeinnahmen), gemäß der Berechnung der Gesamteinnahmen der Deutschen Auslandsschulen, wie sie an die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) gemeldet werden (Klasse 1-12).
 - 1.1.02 Sollten durch ein Mitglied keine Zahlen an die ZfA geliefert werden, so sollte die Schule die Angabe der Höhe der Eigeneinnahmen an der Erhebungsmethode der ZfA ausrichten.

 Bei Schulen, die als anerkannte Privatschulen von ihrem Sitzland Schulgeldäquivalente erhalten, gelten diese als Bemessungsgrundlage. Ansonsten wird der Anteil am Haushalt herangezogen, der für den Schulbetrieb von der 1-12 Klasse anfällt.
 - 1.1.03 Im Zweifel entscheidet der Vorstand, der sich bei der Festsetzung des Beitrages von der Beitragstabelle für ordentliche Mitglieder leiten lässt
 - 1.2 Das höchste angebotene Schulziel gemäß Anhang 1 der Beitragsordnung

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder ergibt sich aus der jeweiligen Beitragsklasse gemäß der bemessungspflichtigen Schulgeldeinnahmen gemäß Anhang 2.1. Dieser Beitragssatz wird mit dem unter Anhang 2.2 definierten Prozentsatz nach Typ des höchsten Schulziels (Multiplikator) für ordentliche Mitglieder multipliziert.
- 3. Ausnahmeregelungen
 - 3.1 Schulen mit weniger als 150 Schülerinnen und Schülern erhalten einen Rabatt von 20 %.
 - 3.2 Schulträger mit einem Vorstand und mehreren Standorten erhalten einen Rabatt von 30 % auf die rechnerische Summe der Beiträge aller Standorte.
- 4. Jedes ordentliche Mitglied nimmt die Eingruppierung in die zutreffende Beitragsgruppe mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft in den Verband selbst vor. Grundlage hierfür sind die bemessungspflichtigen Schulgeldeinnahmen. Die Eingruppierung ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht. Änderungen der bemessungspflichtigen Schulgeldeinnahmen, die zu einer anderen Eingruppierung führen, teilt das Mitglied dem Verband zur Anpassung des Mitgliedsbeitrages unaufgefordert mit.
- 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet auf Anfrage des Verbandes ergänzende Angaben oder Nachweise (z.B. Jahresabschluss, Fördervertrag) zur Bestimmung des Mitgliedsbeitrages zu liefern. Diese unterliegen der Vertraulichkeit. Das Mitglied ist verpflichtet, in jedem Fall den aus seiner Sicht geschuldeten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder gemäß §4 Absatz 3 der Satzung

| Abschluss | Beitrag | Nutzung ausgewählter Dienstleistungen |
|--------------------------|-----------|---|
| DSD 1 und 2 | 654,- € | Nutzung aller Rahmenverträge Nutzung des Internetportals www.auslandsschulnetz.de Nutzung von www.lehrer-weltweit.de Teilnahme an Veranstaltungen zu Mitgliedskonditionen Fortbildungsveranstaltungen zu Mitgliedskonditionen |
| Europäisches Abi- tur | 4.494,- € | |
| Abitur | 1.986,-€ | |



§ 4 Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in Anwartschaft gemäß §4 Absatz 4 der Satzung

Mitglieder in Anwartschaft gemäß §4 Absatz 4 der Satzung, die freie / private Schulträger sind, zahlen einen Beitrag wie ordentliche Mitglieder und können die entsprechenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Mitglieder in Anwartschaft gemäß §4 Absatz 4, die staatliche / nationale Schulträger sind, zahlen einen Beitrag wie außerordentliche Mitglieder und können die entsprechenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

Fördermitglieder gemäß §4 Absatz 5 der Satzung zahlen gestaffelt nach Typ folgenden Mitgliedsbeitrag:

| Fördermitglied | Beitrag | Nutzung ausgewählter Dienstleistungen |
|--|-----------|---|
| natürliche Personen | 99,-€ | Nutzung personenbezogener Rahmenver- träge Fortbildungsveranstaltungen zu Mitgliedskon- ditionen |
| Verbände und andere gemeinnützige Organisa- tionen | 502,-€ | Nutzung organisationsbezogener Rahmenverträge Nutzung des Internetportals www.auslandsschulnetz.de Fortbildungsveranstaltungen zu Mitgliedskonditionen Teilnahme an Veranstaltungen zu Mitgliedskonditionen Teilnahme der Mitglieder des Verbandes an WDA-Regionaltagungen zu Mitgliedskonditionen Darstellung als Fördermitglied in der Verbandskommunikation |
| Firmen, deren Mitarbei- ter-Kinder Mitglieds- schulen besuchen | 1.003,- € | Teilnahme an Veranstaltungen zu Mitgliedskonditionen Darstellung als Fördermitglied in der Verbandskommunikation |

§ 6 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt € 500,-.

§ 7 Regeln für die Stundung, Ermäßigung oder Erlassung von Mitgliedsbeiträgen

- 1. Auf begründeten Antrag kann Mitgliedern eine Stundung, Ermäßigung oder Erlassung des Beitrags im laufenden Geschäftsjahr gewährt werden.
- Ein Antrag auf Ermäßigung muss schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Beitragsrechnung oder nach Eintritt der besonderen Umstände, die zum Antrag führen, und jedes Jahr neu an den Vorstand gestellt werden.
- 3. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



- a. Jahresabschluss des Vorjahres
- b. ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen Notlage
- c. weitere aussagekräftige Unterlagen zur aktuellen finanziellen Situation
- 4. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung. Der Vorstand fasst zu jedem Antrag einen Beschluss unter Einhaltung der genannten Regeln.
- 5. Unvollständige und verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Anhang

- 1. Liste der anerkennungsfähigen deutschen Schulziele, die für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft qualifizieren.
- 2. Beitragstabelle

GEMEINSAM ZUKUNFT TRAGEN.



Anhang 1 der Beitragsordnung: Liste der anerkennungsfähigen deutschen Schulziele im Ausland, die für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft qualifizieren.

- 1. Ordentliche Mitglieder gemäß §4 Abs. 2 der Satzung
 - Alle Abschlüsse gemäß Auslandsschulgesetz, § 2 Absatz 2
 - qualifizierte Schullaufbahnempfehlung für den Übergang in die weiterführenden Schulen am Ende der Grundschule
- 2. Außerordentliche Mitglieder gemäß §4 Abs. 3 der Satzung
 - DSD 1
 - DSD 2
 - Europäisches Abitur
 - Abitur

2. Beitragstabelle

2.1 Beitragsklassen ordentliche Mitglieder

| in € | Klasse 1 | Klasse 2 | Klasse 3 | Klasse 4 | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9 | Klasse 10 | Klasse 11 | Klasse 12 |
|---------------------------------|----------|----------|----------|-------------|------------|-------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Schulgeld- einnahmen über | 0€ | 100.000€ | 600.000€ | 1.200.000 € | 2.300.000€ | 3.600.000 € | 4.200.000€ | 4.600.000 € | 5.900.000 € | 6.900.000 € | 10.000.000€ | 15.400.000€ |
| Beitragssatz: | 1.986€ | 2.508 € | 2.926 € | 3.762 € | 3.971 € | 4.389 € | 5.225 € | 5.748 € | 6.061 € | 6.479 € | 7.315 | 8.778€ |

2.2 Gewichtung des Beitragssatzes in der jeweiligen Klasse nach Typ des höchsten Schulziels für ordentliche Mitglieder (Multiplikator)

| Abitur, Reifeprüfung | 100 % |
|---|-------|
| Mittlerer Schulabschluss (Sek 1) | 70 % |
| Fachhochschulreife | 65 % |
| GIB | 60 % |
| qualifizierte Schullaufbahnempfehlung für den Übergang in die weiterführenden Schulen am Ende der Grundschule | 50 % |
| DSD 2 | 50 % |
| DSD 1 | 50 % |
| DSD 2 Samstagsschulen | 45 % |
| Ohne Schulziel (in Anwartschaft) | 45 % |